

Hauptsatzung der Gemeinde Bad Laer

Aufgrund der §§ 6 u. 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 16.12.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Bad Laer“.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, das in rot unter fünfläzigen silbernen Turnierkragen einen einstufigen silbernen Giebel und im Schildfuß eine blaue Wellenleiste zeigt.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind rot-blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Bad Laer, Landkreis Osnabrück“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20.000,-- DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,-- DM übersteigt. Über Verträge, deren Vermögenswert 10.000,- DM nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuß. Der Abschluß solcher Verträge bis zu einem Vermögenswert von 5.000,-- DM wird dem Bürgermeister übertragen, ausgenommen sind Verträge zwischen der Gemeinde und dem Bürgermeister.

§ 4 **Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern (Mitgliedern des Ortsrates), die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (1) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern (Mitgliedern des Ortsrates).
- (2) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (3) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden (dem Ortsbürgermeister) schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) unterrichtet unverzüglich den Rat (Ortsrat) sowie den Bürgermeister.

§ 5 **Verwaltungsausschuß**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 **Vertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Die Vertreter sind gleichberechtigt. Der Bürgermeister und die Vertreter stimmen generell oder von Fall zu Fall ab, wer die Vertretung übernimmt.

§ 7 **Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, so u.a. in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen, wie die aktuelle Monatsschrift und in den jeweiligen Tageszeitungen.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Ortsrates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat/Ortsrat zu wenden. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister leitet an den Rat/Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat/Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat/Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates/Ortsrates.

§ 9 Ortschaften mit Ortsrat

- (1) In den Ortschaften Hardensetten, Müschen, Westerwiede, Winkelsetten und Remsede werden Ortsräte gewählt.
- (2) Jeder Ortsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Rathaus der Gemeinde Bad Laer während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf den Erlaß bzw. die Genehmigung von Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen ist durch einen Hinweis in Form einer amtlichen Bekanntmachung in der Neuen Osnabrücker Zeitung hinzuweisen. Ein solcher Hinweis ist auch bei allen sonstigen Bekanntmachungen im Rahmen der Bauleitplanung in der Neuen Osnabrücker Zeitung zu veröffentlichen.

§ 11 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

- (1) Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.07.1997 außer Kraft.

Bad Laer, den 16.12.1997

Gemeinde Bad Laer

Bürgermeister